

Präsident: Meine Herren, ich frage Sie nun: was wir mit diesen zwei Briefen, die Johann Scheicher und Huhl vorgelegt haben, machen sollen?

Hühnburg: Den einen hat Bertitsch und nicht Huhl vorgetragen.

Präsident: Scheicher hat Herrn Bertitsch nur ersucht, seinen Brief vorzutragen, er hat es mir selbst gesagt.

Guggitz: In so weit es den Brief des Herrn Scheicher betrifft, glaube ich, sollte derselbe ganz einfach zurückgegeben werden; denn dieser ist eigentlich nichts Anderes, als eine Anfrage über das Urbarial-Ablösungsgesetz; der Fall aber ist in demselben ganz deutlich entschieden. Was aber den Brief des Herrn Huhl betrifft, so wäre es wünschenswerth, daß hierüber eine Untersuchung eingeleitet werde, nachdem es mir sehr wünschenswerth erscheint, daß die Anschuldigung, die man der Inhabung

macht, wegfällt, da ich fest überzeugt bin, daß die Inhabung hierbei unschuldig ist.

Bertitsch: Ich glaube auch, daß eine Untersuchung schon deshalb eingeleitet werden soll, weil die Zeit bald kommen wird, wo man eine Berechnung verlangen wird; wenn man aber jetzt dem Bauer die Früchte aus dem Stadl führt, so wird das schwer gehen.

Präsident: Meine Herren, ich glaube, daß wir den einen Gegenstand des Herrn Scheicher ganz einfach zurückgeben und sagen sollen, daß bei der Urbarial-Einlösungsc Commission dieser Gegenstand vorzubringen sein wird; was aber den Gegenstand des Herrn Huhl betrifft, so sollen wir denselben bis übermorgen lassen, da Herr Director v. Kunsti hierüber Auskunft geben wird, wornach wir sodann diese Sache an das Gubernium oder Kreisamt geben können.

Kunsti: Ich werde bis übermorgen die Auskunft geben.

XLIV. Sitzung am 16. August 1848.

(Fortsetzung und Schluß der Verhandlung über den Entwurf der definitiven Landtags-Organisation nach langer Verhandlung über den Gebrauch der slovenischen Sprache bei der Versammlung des untersteirischen Kreisrathes.)

Die heutige Sitzung beginnt mit Vorlesen des 40. und 41. Sitzungsprotokolls.

Präsident: Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken? Können sie so bleiben?

(Alle: Ja.)

Herr v. Kunsti können uns vielleicht heute die gewünschte Auskunft geben.

Kunsti: Ja, ich bin schon in der Lage, hierüber eine Auskunft geben zu können. Die Herrschaft Obervoitsberg erhält einen sogenannten Guggiz- und Hauszehent in Geld, sie ist damit rectificirt, und hat denselben jedesmal Sonntags nach Lorenzi eingehoben, und hat ihn diesmal auch nur für das Jahr 1847 ausgeschrieben, dieselbe hat also zur Einhebung zwei Gründe gehabt. Erstens, weil dies nur eine Geldgabe ist, und zweitens weil die Einhebung nur den Rückstand pro 1847 betrifft. Die Verlautbarung wurde durch die Bezirksobrigkeit vorgenommen, und zwar auf eine Kreisamts-Currende vom 8. Juli, die allerhöchste Entschliesung ist vom 28. Juni, der Ministerial-Erlaß ist vom 30. Juni, wo es heißt, daß die Ablösung für das Jahr 1848 nach den für das Jahr 1849 zu bestimmenden Preisen geschehen soll. Dies wurde nicht nur durch Anschläge vor der Kanzlei, sondern auch durch Botenregister an sämtliche Gemeinden bekannt gemacht. Ob dies auch in Lankowitz geschah, ist mir nicht bekannt. Was die Einhebung des Natural-Zehents betrifft, hat sich in Greifenegg der Fall ereignet, daß die dort wohnenden Bürger in der Kanzlei verlangten, man soll den Zehent in natura einheben, sie wollen keinen Rückstand und wollten sich auch für künftiges Jahr in keine Berechnung einlassen, sondern ihre ganzen Gaben leisten. Auf diese Aufforderung wurde der Zehent eingehoben, und von Einem der Leute freiwillig auf's Schloß gebracht. Allein die Einhebung, die von Huhl vorgebracht wurde, war eine Folge dieser Aufforderung, man kann sich diesfalls in der Kanzlei erkundigen. Auch war es nur eine Geldgabe und ein Rückstand für 1847. Nach dieser Auf-

klärung möchte ich den Huhl ersuchen, daß er das zu Hause sagt, und bei Gelegenheit Diejenigen, die er irre geführt hat, belehrt, sonst könnte es der Herrschaft nachtheilig werden.

Haffner: Ich habe es vom Steuereinnahmer eben so gehört, das muß ich bestätigen. Die Einhebung hat schon durch 50 Jahre in Geld Statt gefunden, und wurde über 100mal gestört; der Bezirkscommissär hat mir die Sache auch mitgetheilt.

Huhl: Ich muß nur bemerken, daß hier verhandelt wurde, daß der Zehent für das Jahr 1848 nicht zu leisten ist, ob es jetzt in Geld oder in natura ist, davon ist nichts gesagt worden.

Haffner: Hier ist ein Pachtverhältnis.

Kunsti: Es heißt in der Verlautbarung ausdrücklich: „Unbeschadet eines freiwilligen Uebereinkommens und eines bestehenden Vertrages;“ es ist hier ein Pachtvertrag.

Huhl: Hier ist einmal verhandelt worden, daß die Rückstände 3 Jahre zurück sollen eingelöst werden, und wenn es verlaublich worden wäre, so hätte man das nie gethan. Ich habe den Verwalter selbst gebeten; er hat gesagt, er hätte es so den Gemeinden übergeben.

Kunsti: Durch ein Botenregister ist es herumgegangen, daß muß der Huhl den Leuten aufklären, auch sind ja Das, was wir hier berathen, nur Vorschläge, welche erst vom Reichstage genehmigt werden müssen.

Präsident: Die Sache ist abgethan, wir können wieder weiter schreiten.

Haffler: Im 2. Absätze des §. 17 wurde im Protokoll diese Stelle: „Endlich zu jeder Verfügung, wodurch eine ständische gemeinnützige Anstalt u.“ bis zu Ende weggelassen. Dieses muß ich bemerken, weil ich die Redaction über das Protokoll habe. Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß diese Stelle weggelassen worden wäre; ich bitte, mich zur Einschaltung derselben zu ermächtigen.

(Diese Ermächtigung wird einstimmig gegeben.)

§. 69.

Wirkungskreis.

„Der Landes-Verwaltungsrath besorgt alle Geschäfte, die ihm von dem Landtage übertragen werden, und zwar nach Maßgabe der ihm von demselben erteilten Instruction.“

§. 70.

„Es unterstehen demselben alle ständischen Manipulations- und Hilfsämter, so wie alle ständischen Lehr-, Bildungs- und sonstigen Anstalten.“
(Beide §§. werden ohne Debatten angenommen.)

§. 71.

„Er fertigt alle das Land verbindende Urkunden aus.“

Horstig: Ich möchte auf den §. 51 weisen, wo die Unterfertigung dem Landeshauptmann zusteht.

Wasserfall: Dort war von den Expeditionen die Rede, hier aber von Urkunden, die das Land verbinden sollen, z. B. Schuldscheinen.

Horstig: Das ist immer zweifelhaft.

Kalchberg: Der ganze Verwaltungsrath hat die Urkunden auszufertigen.

Horstig: Wenn aber etwas vom Landeshauptmann ausgeht, ist es eben so vom Verwaltungsrathe, weil der Landeshauptmann denselben repräsentirt, eben so wie der Bezirkscommissär die Bezirksobrigkeit.

Kottulinsky: Die Bezirksobrigkeit ist kein Gremium; sie ist nur durch den Bezirkscommissär repräsentirt, während der Verwaltungsrath aus seinen sämtlichen Mitgliedern besteht.

Horstig: Das Gubernium ist doch ein Gremium, und wenn der Gouverneur etwas unterfertigt, so heißt es doch, es geht vom Gubernium aus; z. B. die Ausschreibung einer landesfürstlichen Steuer.

Präsident: Es ist gewöhnlich nicht vom Gouverneur allein unterschrieben, sondern auch vom Vicepräsidenten, vom Referenten und vom Secretär. Auch muß ich noch etwas bemerken: Es wird nöthig sein, daß die Mitglieder des Verwaltungsrathes den bisherigen Titel „Verordnete“ fortführen, und zwar deswegen, weil alle Domestical-Schuldscheine die Aufschrift haben: „Wir Landeshauptmann und Verordnete des Herzogthumes Steiermark.“ Damit nun keine Veränderung geschehe, sollen sie, glaube ich, diesen Titel fortführen; denn auch auf jeder Obligation sind die 6 Siegel von den Verordneten aufgedrückt. Das könnte sehr oft zur Vermuthung von Unterschlebung Anlaß geben.

Kottulinsky: Ich glaube, so wie die jetzigen Obligationen Giltigkeit haben, so werden sie auch in Zukunft mit einer neuen Aufschrift eben so giltig sein, wenn der Landtag eine neue Ordnung einführt.

Präsident: Zum Beispiele: Jemand hat 1000 fl. Capital, er hat seine Nummer im Buche eingetragen, nun möchte er es gerne cediren. Jetzt muß er eine ganz gleiche Obligation nur auf den Namen des andern Besitzers lautend haben. Nun wäre aber darin schon ein Unterschied, wenn seine Obligation überschrieben wäre mit: „Wir Landeshauptmann und Verordnete,“ und die andere Obligation wäre überschrieben mit: „Wir Landeshauptmann und Verwaltungsräthe.“

Kottulinsky: Wir werden ja nicht eine neue Auflage von Obligationen nöthig haben.

Präsident: In den öffentlichen Papieren soll man so wenig als möglich die Form ändern, weil es auf den Credit einen großen Einfluß hat, wenn andere Namen da stehen.

Kottulinsky: Der Credit liegt in unserer Bevollmächtigung; wenn man nun weiß, daß wir den Verwal-

tungsrath bevollmächtigt haben, so wird der Credit derselbe bleiben.

Präsident: Ich weiß mich zu erinnern, daß gegen den Kauf der Obligationen bloß deswegen ein Anstand erhoben wurde, weil eine andere Gattung Papier, nämlich blaues statt weißes, genommen wurde, da sagte man gleich: die blauen gelten nicht so viel.

Hasler: Die Siegel werden gar nicht nöthig sein, indem keine adeligen mehr kommen werden.

Präsident: So haben sie das Siegel mit ihrem bloßen Namen ohne Wappen.

Horstig: Ich muß bemerken, daß ich gegen die Siegel sogar Bedenken trage. Staats-Obligationen haben keine Siegel, sondern es ist bloß das (L. S.) (Loco Sigili) angemerkt, und sie kommen eben so gut in Gang. Es entsteht daraus kein Anstand, aber mit dem System bin ich nicht einverstanden; denn der Verwaltungsrath, als die bloß administrative Behörde, soll nicht Urkunden ausfertigen, das soll von jenem Körper geschehen, der den Landtag vertritt, nämlich vom Ausschusse.

Wasserfall: So wie wir es gemacht haben, ist es ganz unserem Systeme angemessen; der Verwaltungsrath hat jene Geschäfte, die ihm der Landtag überträgt; der Ausschuss ist aber nichts Anderes, als der im Kleinen repräsentirte Landtag. Wir setzen nur voraus, daß der Ausschuss dem Verwaltungsrathe, als dem Organe, dieses Recht zuweist, mithin entspricht diese Zuweisung des Rechtes, Urkunden auszufertigen, an den Verwaltungsrath ganz der Consequenz. Auch bisher war die Verordneten-Stelle das Organ des Landtags, und die Urkunden waren von ihr ausgefertigt, unter Mitfertigung des Landeshauptmannes.

Horstig: Das Bisherige kann nicht als Maßstab dienen; das System ist verfehlt, der Verwaltungsrath ist nur die Manipulationsbehörde, und das Urkunden-Ausstellen ist doch ein höheres Geschäft.

Pittoni: Auch ist der Verwaltungsrath permanent beisammen, der Ausschuss aber nicht, und solche Geschäfte kommen täglich vor.

Hasler: Bei der Bank geschehen solche Geschäfte auch nur von den Beamten.

Horstig: Ich nehme die Belehrung an.

Foregger: Die Anzahl der zur Unterfertigung einer Urkunde nöthigen Verwaltungsräthe soll bestimmt sein, wenigstens soll es heißen: „muß der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter und die Hälfte aller Räthe unterfertigt sein.“

Kottulinsky: Da es allerlei Arten Urkunden gibt, die wir nicht kennen, so soll das der Instruction überlassen bleiben.

Foregger: Die Instruction wird zugleich mit der Uebertragung des Rechtes gegeben; weil wir nun jetzt schon das Recht übertragen, so sollen wir auch die Art der Ausübung bestimmen; denn das ist eine Sache, die über die Grenzen der Administration geht; auch muß so etwas an Formen gebunden sein, die Garantie und Beruhigung geben.

Wasserfall: Dem Landtage steht das Recht zu, besondere Instructionen zu geben; es ist hier genug, wenn das Princip ausgesprochen ist.

Horstig: Hier ist immer nur von Acten die Rede, welche zwischen Landtag und Verwaltungsrath vorgehen, nicht aber von den Parteien, welchen an der Giltigkeit einer Obligation gelegen sein muß; darüber wird man immer in Unkenntniß bleiben, wenn nicht bestimmt wird, welche Formalitäten zu beobachten sind.

Hasler: Der §. muß sehr allgemein stylisirt sein, was immer für ein Beisatz angenommen wird, obwohl ich eigentlich für gar keinen Beisatz bin.

Horstig: Es könnten durch die Weglassung eines Beisatzes Zweifel über die Giltigkeit von Urkunden entstehen.

Pittoni: Vielleicht wäre der Zusatz gut, daß der Landeshauptmann mit unterschrieben sein muß.

Wasserfall: Der Landeshauptmann gehört ja ohnedies als Präsident zum Verwaltungsrath, ohne ihn ist der ganze Verwaltungsrath nicht repräsentirt.

Horstig: Ich bin mit Allem einverstanden, wenn ich nur weiß, ob Jeder von der Gültigkeit seiner Obligation überzeugt ist.

Foregger: Ich möchte den Zusatz: „Urkunden, welche das Land verbinden, und welche nicht mehr im Wirkungskreise der Verwaltung liegen, bedürfen der Unterschriften des Landeshauptmannes und der Hälfte der Räte.“

(Der §. wird ohne Zusatz angenommen.)

§. 72.

„Dem Landesverwaltungsrathe ist die Entscheidung der Recurse in allen Gemeinde- und Urbarial-Angelegenheiten übertragen.“

List: In der Urbarial-Ablösung hat es geheissen: „Das Schiedsgericht ist die erste, der Ausschuss die zweite und der Landtag die dritte Instanz.“

Kottulinsky: Wir haben dort gesagt: „Die permanente ständische Behörde,“ weil uns der Name unbekannt war.

Scheicher: Der Ausschuss soll aber doch dabei theilhaftig sein.

Wasserfall: Der Verwaltungsrath und der Ausschuss bilden die permanente ständische Behörde; auch ist der Verwaltungsrath immer beisammen, daher brauchen solche Recurse nicht so lange liegen zu bleiben.

Kottulinsky: Da der Ausschuss den Landtag repräsentirt, so ginge dadurch eine Instanz verloren.

Scheicher: Bloß in der Ablösungsfrage wäre es zur Beruhigung des Landmannes wünschenswerth.

Wasserfall: Der Landmann wird zu dem ebenfalls vom Landtage gewählten Verwaltungsrathe das gleiche Vertrauen haben.

Scheicher: Sie haben es darum nicht, weil beim Verwaltungsrathe kein Landmann beigezogen wird, was auch nicht sein kann.

Pittoni: Ist der Verwaltungsrath die letzte Instanz?

Präsident: Der Landtag ist die letzte Instanz.

Kottulinsky: Der Landtag ist die letzte Instanz, und der Ausschuss ist nur ein kleiner Landtag.

(Der §. wird angenommen mit dem Zusatz: „Dem Landes-Verwaltungsrathe, als der im Urbarial-Ablösungsgesetze erwähnten permanenten ständischen Behörde ist ic.“)

§. 73.

„Dem Landes-Verwaltungsrathe ist die Kundmachung der Currenden über die seinen Wirkungskreis betreffenden Gegenstände zugewiesen.“

§. 74.

„Der Landes-Verwaltungsrath hat alle im Landtage zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorzubereiten, und demselben die geeigneten Vorschläge zur Verbesserung oder zur Abstellung von Uebelständen vorzulegen. Bei Bearbeitung solcher Gegenstände, welche besondere Interessen des Landes, z. B. Bildungsanstalten, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel u. s. w. berühren, bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, und dieselben zu den Sitzungen, wo diese Gegenstände berathen werden, beizuziehen.“

(Beide §§. werden ohne Debatten angenommen.)

§. 75.

„Dem Landesverwaltungsrathe liegt ob, den jährlich zu verfassenden Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Domesticalfondes und der Bedeckung der sonstigen Landesbedürfnisse dem Landtage zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Außerdem ist zu gleichem Zwecke jedesmal nebst dem Rechnungsabschlusse auch eine vollständige Rechnung über das Domesticalvermögen und über die dem Landesverwaltungsrathe obliegende Gebahrung mit dem Vermögen des Landes zu übergeben.“

Pittoni: Es soll beigefügt werden, daß die Veröffentlichung der Rechnungen jährlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen hat.

Kottulinsky: Die Bemerkung ist hier nicht am Orte, denn zuerst muß der Landtag die Richtigkeit der Rechnungen prüfen.

Pittoni: Es soll bestimmt werden, wer sie veröffentlicht.

Präsident: Will sie der Landtag veröffentlichen, was von ihm abhängt, so wird er dem Verwaltungsrathe zur Veröffentlichung den Auftrag geben.

(Der §. 75 wird angenommen.)

§. 76.

„Der Landesverwaltungsrath ernennt auf fünf Jahre die Mitglieder der Landeschulcommission, wobei sämtliche im Lande befindliche Religionsparteien vertreten sein sollten.“

Rhünburg: Im Vergleiche dieses §. mit §. 90 scheint es, als gebe es zwei Schulcommissionen, die des Landes und die Kreisschulcommission.

Kottulinsky: Vor Bekanntmachung des Studienplanes von Seite des Ministeriums können wir hierüber in kein Detail eingehen.

Horstig: Was die evangelische Kirche betrifft, so muß ich dagegen Verwahrung einlegen. Ueber die Schulcommission zwar habe ich gar nichts zu sagen; aber in so weit dieselbe, die größten, theils aus Mitgliedern der katholischen Religionspartei bestehen wird, auf die evangelische Kirche Einfluß nehmen soll, muß ich mich dagegen erklären.

Hafler: Es sind damit nur die weltlichen Schulen gemeint, welche, damit sie der Jugend Ausbildung gewähren, dem Landtage unterstehen müssen.

Horstig: Ich bin mit dem §. ganz einverstanden, allein auch in den weltlichen Schulen haben die kirchlichen Grundsätze Einfluß; nehmen wir bloß das Studium der Geschichte her, wie wesentliche Färbungen schon diese durch die Kirchengrundsätze erhält. Da nun auch unsere Schule auf eigene Grundsätze basirt ist, kann ich mich dieser Commission nicht unterwerfen.

Hafler: Wird der Landtag das Schulwesen aus den Händen geben, was ich wohl nicht wünsche, so habe ich weniger die Protestanten im Auge, als den Ultramontanismus, dessen Eindringen ich fürchte, und daher wünsche, daß die Schule dem Landtage, der aus freiständigen Männern bestehen wird, untergeordnet werde.

Horstig: Ich ehre diese Ansicht, aber als evangelisches Mitglied muß ich Verwahrung einlegen.

List: Es gibt bei den Protestanten auch eine solche Partei; ich hatte Gelegenheit, mit Weltlichen und Geistlichen jeder protestantischen Confession zu sprechen, und sie sagten mir, auch dort will die Geisteslichkeit eben so herrschen.

Hafler: Die Protestanten können da nichts befürchten, wenn wir nur auf die weltliche Schule Einfluß nehmen.

Horstig: Ich halte es im Gegentheile für gegründet, ich verwahre mich nur gegen den Einfluß auf die

evangelischen Schulen; bei uns ist kein Ultra-Montanismus.

H a s l e r: Gegen jeden solchen von mir verabscheuten Jesuitismus und Ultra-Montanismus weiß ich keine bessere Garantie, als wenn die Schule vom Landtage durch eine solche Commission geleitet wird.

H o r s t i g: Ich bin nicht gegen den §. Ich protestire nur in Bezug auf die evangelischen Schulen.

Präsident: Bleibt der §. 76?
(§. 76 wird angenommen.)

H o r s t i g: Ich bitte, meine Verwahrung in's Protokoll zu nehmen, welche gegen jede Unterwerfung der evangelischen Kirche unter diese Schulcommission geht.

§. 77.

„Dem Landesverwaltungsrathe steht das Recht zu, den ihm untergeordneten Beamten Urlaub zu erteilen.“

K o p o t a r: Könnte man nicht bestimmen, auf wie lange?

Präsident: Das muß man dem Verwaltungsrathe zutrauen, daß er keinen längern Urlaub erteilen wird, als es die Geschäfte erlauben.

Präsident: Bleibt der §. 77?
(Ja.)

§. 78.

Ueber die Zeit der Sitzungen, die Führung von Rathsprotokollen und die Verantwortlichkeit.

„Der Landes-Verwaltungsrath, welcher wenigstens wöchentlich eine Sitzung zu halten, und dabei jedesmal ein Rathsprotokoll zu führen hat, ist für seine Amtshandlungen und Beschlüsse dem Landtage verantwortlich.“

§. 79.

Art der Correspondenz.

„Der Landesverwaltungsrath correspondirt mit allen landesfürstlichen Landesbehörden als coordinirte Behörde, und erteilt Aufträge an die landesfürstlichen Kreis- und Districtsbehörden in allen seinen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten.“

§. 80.

„Die Mitglieder des Landes-Verwaltungs Rathes erhalten einen Jahresgehalt, dessen Betrag vor ihrer Wahl vom Landtage auf fünf Jahre bestimmt wird. Sie haben, in wie ferne sie nicht wirkliche Landtagsmitglieder sind, den Landtagsitzungen zur Infirmirung beizuwohnen, mit dem Rechte, auf Verlangen gehört zu werden.“

R h ü n b u r g: Nach meiner Ansicht ist es wünschenswerth, daß die Mitglieder des Verwaltungsrathes alle gesetzlichen Erfordernisse, die zur Besetzung bei Dienststellen in politischer Kategorie erfordert werden, nachweisen; denn die Wichtigkeit der Gegenstände, die ihnen zugewiesen sind, bedingt eine umfassende Kenntniß der Mitglieder.

Präsident: Ich glaube voraussetzen zu müssen, daß der Landtag nur solche Mitglieder wählen wird, welche geeignet sind, die Referate zu führen, und welche die erforderlichen Studien haben.

R h ü n b u r g: Ich wünschte nur, daß dieses im §. auch ausgedrückt wäre, denn es würde gewiß nicht schaden.

K n a s s l: Ich trete diesem Antrage vollkommen bei; eine ähnliche Besorgniß ist auch schon in einem frühern §., wo von der Ernennung der Mitglieder des Landesausschusses die Rede war, ausgesprochen, und deshalb be-

stimmt worden, daß aus diesem Grunde die Bestätigung dem Landesfürsten vorbehalten werde.

R h ü n b u r g: Bei dem Landesausschusse verlangt man nicht jene Kenntnisse, wie bei dem Verwaltungsrathe; bei diesem scheinen sie nothwendig zu sein, wenn man auf den Umfang der Geschäfte Rücksicht nimmt, welche demselben zur Besorgung obliegen.

F o r e g g e r: Gerade in der vorbehaltenen Bestätigung des Verwaltungsrathes durch die Regierung ist schon Bürgschaft genug, daß nicht unfähige Glieder in diese Function treten werden. Was insbesondere die Befähigung betrifft, welche vom politischen Beamten gefordert wird, so wissen wir Alle, daß die Befähigungsdecrete meistens eine bloße Formalität sind, denn die politischen Beamten z. B. unterziehen sich nach einer einjährigen Praxis einer Prüfung, die aber weit leichter ist, als die für die Bezirkscommissäre; es ist also die Frage: welche politische Prüfung dazu erforderlich ist? muß er die Befähigung zu einem Bezirkscommissär oder die zu einem Kreiscommissär für diese Stelle haben?

Präsident: Hr. Graf v. Rhünburg scheint bloß die Absolvirung der juridisch-politischen Studien, und nicht eine besondere Prüfung verstanden zu haben.

R h ü n b u r g: Ich glaube, wir sollen uns nach den Grundsätzen halten, die für die Staatsdienste in politischer Kategorie vorgeschrieben sind, nach welcher Jeder eine Prüfung aus jenen Fächern machen muß, die für eine Stelle vorgeschrieben sind. Derjenige also, der zum Verwaltungsrathe gewählt werden soll, soll diejenige Prüfung gemacht, oder jene Studien absolvirt haben, die zur Verleihung der Staatsdienste in politischer Kategorie erforderlich sind.

F o r e g g e r: Wir haben von allen weitem Bestimmungen deshalb Umgang genommen, weil wir vorausgesetzt haben, daß im Vertrauen des Landes und in der Bestätigung des Landesfürsten Beruhigung genug da sei, daß nicht ein Mitglied des Rathes angenommen werde, das nicht dazu befähigt ist. Alle Prüfungen sind in der Regel mehr eine Formalität, es kann ein Mensch sehr fähig sein, ohne die juridisch-politischen Studien vollendet zu haben. Etwas ganz Anderes ist es bei Staatsdiensten, wo man einen Competenten hervor sucht, den man früher gar nicht kennt, und den man nach den Zeugnissen beurtheilen muß; was aber die Verwaltungsräthe betrifft, so sind diese im ganzen Lande bekannte Männer, und deshalb glaube ich, von dieser Formalität abgehen zu müssen. Ferners dürften vielleicht Viele jetzt sehr fähig sein, einen Verwaltungsrath vorzustellen; wenn aber schon künftiges Jahr das System der Staatsprüfungen eingeführt würde, so würden sich diese Herren schwerlich herbeilassen, eine Prüfung zu machen, bloß um diesen Posten ausfüllen zu können. Alle diese Bequemlichkeiten können vermieden werden, wenn zu diesem Posten bloß das Vertrauen des Landes und die Bestätigung des Landesfürsten erforderlich ist. Ferner muß ich bemerken, daß nach meiner Ansicht dieser §. so stylisirt werden soll, statt: „sie haben, soll es heißen: sie können,“ wenn sie auch nicht wirkliche Landtagsmitglieder sind, den Landtagsitzungen zur Infirmirung beizuwohnen u. c., sonst könnte man glauben, daß sie dazu verpflichtet sind.

K o t t u l i n s k y: Mir scheint, daß sie die Pflicht haben sollen, den Landtagsitzungen beizuwohnen, um auf jedesmaliges Verlangen eines Landtagsmitgliedes Auskunft geben zu können. Was aber die Befähigung anbelangt, so wird der ganze Landtag wissen, daß viele Geschäfte dem Verwaltungsrathe zugewiesen sind, welche juridische und politische Gesetzeskenntnisse erfordern, und daher nur solche Männer wählen, von denen sie überzeugt zu sein glauben, daß sie diese Erfordernisse besitzen. Das

Haupterforderniß ist aber das Vertrauen des Landes, und dieses soll man auf keine weitere Beschränkung binden.

Präsident: Kann also der §. 80 so bleiben, wie er ist?

(Majorität für Ja.)

VI. Von den Kreisrathen.

§. 81.

Eintheilung des Landes.

„Steiermark wird in administrativer Beziehung in drei Kreise getheilt, und zwar in Ober-, Mittel- und Untersteiermark. Obersteiermark umfaßt den bisherigen Judenburg und Brucker Kreis; Mittelsteiermark den Grazer und den von Deutschen bewohnten Theil des Marburger Kreises; zu Untersteiermark endlich gehört nebst dem von Slovenen bewohnten Theile des Marburger Kreises der ganze bisherige Cillier Kreis.“

List: Der Grazer Kreis hat auch jenseits der Mur fünf windische Gemeinden, und so viel mir bekannt ist, sind das die Gemeinden Sicheldorf, Laasfeld, Dedeniz, Zelting und Goriz; da sind lauter Stockwenden und gehören zum Bezirke Neuweinsberg des Grazer Kreises, was wird man mit diesen machen?

Rhünburg: Was im Marburger Kreise die Grenz-scheidung anbelangt, so ist diese schon dadurch erleichtert, daß ein Theil der deutschen Bewohner unter dem Ausdrücke der deutsche Boden bezeichnet ist; was eine andere Grenz-scheidung anbelangt, so könnte diese die Mur bilden, und sollten zufälliger Weise drei bis vier geschlossene Gemeinden sich jenseits der Mur befinden, so dürfte man diese nur hinübernehmen.

Bittoni: Auf welche Art soll also die Grenze ausgemittelt werden; ist das schon für bekannt anzunehmen, daß sich die Nationalitäten trennen? es sind dieselben bisher vermischt, es können auch über der Drau Deutsche wohnen!

Kottulinsky: Es ist nicht gesagt, die Drau bildet die Grenze.

Hafner: In's Detail der Grenzen können wir uns jetzt nicht einlassen; aber nach der Sprache soll die Grenze Statt finden im Sinne des Gesetzes; es soll nicht der Fluß die Grenze bilden, weil dieses auch keinen Zweck hätte, wir müssen hier der Sprachgrenze folgen.

Gurnigg: Durch diese Sprachgrenze soll das Recht der Nationalität verwahrt werden; mir scheint aber nur, daß dieser Gegenstand im Einvernehmen mit der politischen Behörde abgethan werden kann.

Kottulinsky: Es ist deutlich gesagt, daß nicht die Drau oder die Mur, sondern nur die Nationalität die Grenze bildet.

Gurnigg: Da dürften wir nur sagen, daß der deutsche Theil des Marburger Kreises noch zu Mittelsteiermark, der übrige Theil des Marburger Kreises, der windische Theil des Grazer Kreises und der ganze Cillier Kreis zu Untersteiermark gehöre.

Scheicher: Man müßte aber doch bei der Begrenzung darauf Rücksicht nehmen, daß, wenn etwa einige Gemeinden der Grenze zu diesem ihnen zugetheilten Kreise nicht gehören wollten, sie sich davon ausschließen könnten, z. B. es sind einige Gemeinden im Grazer Kreise, wie Hr. Dr. List bemerkt hat, welche rein windisch sprechen, die aber der Bequemlichkeit wegen lieber bei dem Grazer Kreise blieben, diese sollten also nach dieser Bestimmung zu Untersteiermark gehören? Ich glaube, es soll ihnen freistehen, ob sie zu Untersteiermark oder zu Mittelsteiermark gehören wollen. Dasselbe kann auch bei den deutschen Gemeinden Statt finden, welche sich der Bequemlichkeit halber lieber zum windischen Theile schlagen wür-

den; man soll die Gemeinden nicht zwingen, daß sie einem bestimmten Kreise beitreten.

List: Es ist noch ein anderer Umstand, nämlich daß eine und dieselbe Gemeinde zu verschiedenen Kreisen gehören kann, wie z. B. die Vorstadt der Stadt Radkersburg, der sogenannte Gries, gehört zum Theile dem Marburger Kreise, zum Theile dem Grazer Kreise an, und der andere Theil der Stadt gehört ganz zum Grazer Kreise.

Bittoni: Es kann der Fall sein, daß im Lande selbst die Gemeinden verschiedener Sprachen untermengt sind. Ich glaube, man soll vorzüglich Acht geben, daß natürliche Grenzen bestimmt werden, damit keine Verwirrung entsteht, denn man kann sich nicht genau nach der Sprachgrenze halten. Es würde auch eine Landkarte mit der Trennung der Bezirke nach der Sprache sonderbar aussehen und voll Einbiegungen sein.

Kottulinsky: Dies schadet nichts, wenn auch die Landkarten sonderbar aussehen; wir haben hier nicht nach der Militärconscriptio Flüsse und Berge als Grenzen zu bestimmen, sondern nur solche Grenzen, die der Nationalität entsprechen.

Gurnigg: Ich muß dem Hrn. Grafen v. Kottulinsky beistimmen, weil es nicht leicht möglich sein wird, die natürlichen Grenzen zu beobachten; indem der Zweck doch die Nationalität sein sollte. Ich glaube, daß man auf die natürlichen Grenzen nur in so ferne Rücksicht nehmen soll, als es mit Berücksichtigung der Nationalitäten überhaupt möglich ist. Ich wäre der Meinung, daß der §. derart zu stylisiren wäre: Obersteiermark u. s. w., Mittelsteiermark den von Deutschen bewohnten Theil des Marburger und Grazer Kreises, zu Untersteiermark endlich gehört nebst dem von Slovenen bewohnten Theile des Marburger und Grazer Kreises, als letzterer es nicht vorzieht, zu Mittelsteiermark gezählt zu werden, und der ganze bisherige Cillier Kreis.

Knafl: Ich glaube, man soll nicht so haar-scharf in der Begrenzung vor sich gehen, da sonst große Unzükömmlichkeiten für beide Nationalitäten entstehen würden; es würden sich ganze Gemeinden und einzelne Ortschaften auflösen.

Hafner: Man könnte zur größern Deutlichkeit den §. so stylisiren: Obersteiermark ic., Mittelsteiermark den von Deutschen bewohnten Theil des Grazer und Marburger Kreises, zu Untersteiermark endlich gehört nebst dem von Slovenen bewohnten Theile des Grazer und Marburger Kreises der ganze bisherige Cillier Kreis.

Scheicher: Es muß den Gemeinden aber frei stehen, wohin sie gezählt werden wollen, es soll kein Zwang bestehen.

Gurnigg: In diesem §. ist nur eine allgemeine Bestimmung; eine detaillirte Bestimmung muß der Grenz-commission zugewiesen werden; wollte man aber gar keine Bestimmung treffen, so müßte man den ganzen zweiten Absatz weglassen, und Alles der Commission überlassen.

Wasserfall: Der Absatz kann nicht wegbleiben, denn er muß immer als leitendes Princip dastehen; es könnte höchstens ein Zusatz gemacht werden, daß die Grenz-commission darauf Rücksicht zu nehmen habe, daß die Grenzgemeinden den freien Willen haben, ob sie zu dem deutschen oder windischen Theile beigezogen werden wollen.

Hafner: Man könnte so sagen: Bei der Grenzbestimmung ist der Wunsch der Grenzgemeinden entscheidend.

Foregger: Ich würde lieber statt Grenzgemeinden sagen: der theilweise von Slaven und Deutschen bewohnten Gemeinden.

Kottulinsky: Ich würde sagen: Der gemischten Gemeinden.

Präsident: Ich frage also zuerst, wollen Sie die Veränderung dieses §. nach Hrn. Dr. Haffner annehmen? Hernach werde ich erst fragen: ob ein Zusatz dazu kommen soll?

(Majorität für die Textirung des Hrn. Dr. Haffner.)

Präsident: Jetzt werde ich Hrn. Hasler ersuchen, seinen Zusatz zu formuliren.

Hasler: Ich würde ihn so stylisiren: „Bei der Grenzbestimmung ist der Wunsch der betroffenen Gemeinden entscheidend.“

Präsident: Sind Sie mit diesem Zusatze einverstanden?

(Abstimmung für Ja.)

Foregger: Da dieser Zusatz angenommen wurde, so ist der Antrag des Hrn. Dr. Haffner nicht mehr richtig, da es leicht möglich ist, daß eine Gemeinde diese Freiheit benützt, und z. B. von dem deutschen Theile des Grazer Kreises zu Untersteiermark gezogen werden will.

Wasserfall: Der Antrag des Hrn. Dr. Haffner bildet nur die Regel, wovon auch Ausnahmen Statt haben können.

Horstig: Ich glaube, diese Eintheilung, die wir jetzt machen, ist wesentlich, da sie auch zugleich die politische Eintheilung sein soll.

Gurnigg: Wir machen hier keine politische Eintheilung, sondern eine nur nach Nationalitäten.

Foregger: Die politische Eintheilung wird sich dem nationalen Leben fügen müssen; es werden Flüsse und Berge als Grenzen durchaus im Innern des Landes in den Hintergrund treten müssen, und dafür wird eine politische Eintheilung nach Nationalitäten in's Leben treten.

Hasler: Ich glaube, daß diese Eintheilung nach Nationalitäten selbst von der Regierung muß beachtet werden, weil sie in dem slovenischen Theile der Steiermark keinen Beamten wird anstellen können, der nicht der slovenischen Sprache mächtig ist.

Präsident: Da wir über diesen §. schon abgestimmt haben, so gehen wir jetzt zum §. 82 über.

§. 82.

Kreisräthe und Wahl derselben.

„In jedem der drei Kreise soll ein Kreisrath bestehen, dessen Mitglieder nach folgenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt werden:

- a) „Der Gemeinde-Versammlungsausschuß jeder bürgerlichen und Hauptgemeinde eines Kreises wählt zum Kreisrath einen Abgeordneten, und zwar nach dem für die Gemeinden bestimmten Wahlgesetze;
- b) „diese Abgeordneten versammeln sich im Hauptorte des Kreises unter dem Voritze des Alterspräsidenten;
- c) „aus dieser Versammlung wird die Hälfte durch das Loos ausgeschieden und bildet den Kreisrath;
- d) „diejenigen, welche die andere Hälfte ausmachen, sind nach der Reihenfolge der Verloosung die Ersatzmänner.“

(Bleibt.)

§. 83.

Zeit und Zweck der Versammlung.

„Jeder Kreisrath versammelt sich jährlich im Hauptorte des Kreises auf 14 Tage, um jene Geschäfte zu verrichten, die ihm in diesem Gesetze zugewiesen sind.“

Gurnigg: Hier wäre die Bemerkung am Platze, daß ein ausdrücklicher Beisatz nothwendig sei, daß die Verhandlungssprache bei den einzelnen Kreisräthen im windischen Theile der Steiermark ausdrücklich die slovenische sein soll. Ich gehe von der Ansicht aus, daß die slovenische Sprache nicht allein das Mittel sein soll für

die Deputirten, um sich verständlich zu machen, sondern ich betrachte sie als nothwendig, da das slavische Volk so zahlreich als möglich versammelt sein wird, und seine eigenen Interessen kennen lernen will, und dies zugleich eine Vorbereitung für die sprachliche Entwicklung und politische Bildung sein soll. Ich bitte daher wohl zu berücksichtigen, daß dadurch, daß die Verhandlungssprache bei diesen Kreisräthen die slovenische sein soll, das Vertrauen der slovenischen Nation für immer gewonnen wird.

Bertitsch: Ich glaube, daß eine solche Bestimmung überflüssig sein wird, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn Slovenen zusammenkommen, sie ohnedies die Muttersprache zur Verhandlung vorziehen werden, warum soll man ihnen dies eigens vorschreiben?

Gurnigg: Es werden aber in der erstern Zeit besonders eine Menge Deputirte zusammenkommen, die beider Sprachen mächtig sind, die es jedoch Bequemlichkeit wegen vorziehen dürften, deutsch zu verhandeln, während das Publicum und die Zuhörer nicht ein Wort davon verstehen. Ich fordere im Interesse des slovenischen Volkes, diesen meinen Beisatz aufzunehmen, weil ich sonst mein votum separatum zu Protokoll geben müßte.

Bertitsch: Das kann ja der Kreisrath selbst bestimmen.

Gurnigg: Wir wissen aber noch nicht, was für Kreisräthe sein und für Einfluß sie dabei nehmen werden, und so wie der §. 12 bestimmt, daß am Landtage die Verhandlungen deutsch sein sollen; eben so klar und ausdrücklich könnte auch bestimmt werden, daß die Verhandlungssprache bei den slovenischen Kreisräthen die slovenische sein soll.

Wasserfall: Es liegt in der Natur der Sache, daß der Kreisrath so sprechen wird, wie es das Volk verlangt; wenn wir aber schon einen Beisatz machen wollen, sollen wir nur sagen: Es steht dem Kreisrath frei, die Verhandlungen in der slovenischen Sprache zu führen; aber ihm einen Zwang auflegen, daß er dies thun muß, streitet gegen das Princip der Freiheit, denn er müßte, selbst wenn Alle einverstanden sind, daß deutsch verhandelt werde, noch slovenisch sprechen.

Gurnigg: Ich wollte meinen Beisatz nur deswegen, damit die Bequemlichkeit der Deputirten zu Gunsten des Volkes beschränkt werde.

Liszt: Aber zu was diesen Beisatz, warum soll man den Kreisrath zwingen, slovenisch zu verhandeln? Ich bin überzeugt, daß alle Verhandlungen ohnedies deutsch sein werden und deutsch sein müssen, indem die Deputirten gar nicht windisch sprechen können, und wenn sie auch können, sich gegenseitig gar nicht verstehen würden. Das hat der Panislawismus in Prag gezeigt, der dem babylonischen Thurmbau gleichgesehen hat; es hat Einer den Andern nicht verstanden, sie mußten am Ende deutsch sprechen. Ich wette meinen Kopf, daß alle Verhandlungen deutsch sein werden; denn sie können in der windischen Sprache gar nicht die Protokolle führen. Wenn sie windisch verhandeln wollen, so ist es ihnen ja gestattet.

Gurnigg: In welchem Zusammenhange unsere Verhandlungen mit denen in Prag stehen, ist mir nicht ganz klar, denn bei uns gibt es nur eine slovenische Sprache; und wenn auch die Dialecte etwas verschieden sind, so wird man sich doch leicht verständigen. Die Besorgnisse des Hrn. Dr. Liszt sind ganz ungegründet.

Knafl: Ich stimme ebenfalls Hrn. Dr. Wasserfall bei, daß, wenn ein Beisatz gemacht wird, dieser so lauten soll: daß es den Kreisräthen frei steht, in welcher Sprache sie verhandeln wollen; aber um diesem auszuweichen, wäre es zweckmäßiger, die Bestimmung hinsichtlich der Sprache der Geschäftsordnung der Kreisräthe vorzubehalten, denn die Kreisräthe werden jedenfalls die Geschäftsordnung berathen und festsetzen.

KOPIE

Gurnigg: Mit demselben Rechte, wie für den Landtag die deutsche Sprache bestimmt wurde, fordere ich, daß bei den slovenischen Kreisrathen auch die slovenische Sprache gesetzlich werde.

Gottweiß: Ich muß mich für Hrn. Gurnigg erklären, und zwar aus dem Grunde, weil die vorzüglichsten Berathungsgegenstände die Gemeindeordnung betreffen werden. Diese sollen in einer Sprache verhandelt werden, welche allgemein und besonders für die Gemeinden, die dabei am meisten interessirt sind, verständlich ist. Dadurch wird auch noch ein anderer Zweck erreicht; es wird zugleich die slovenische Sprache so ausgebildet, daß sie später ohne Anstand allgemein gesprochen werden kann.

List: Sie wissen ja, was das in Ungarn für einen Sturm erregt hat, weil man die Croaten zwingen wollte, ungarisch zu reden.

Gurnigg: Das ist aber eine fremde Sprache.

List: Ich bin überzeugt, daß der größte Theil des Marburger Kreises nicht einmal windisch versteht; sie können höchstens sich verständigen, wenn sie Kälber, Kühe, Ochsen oder Pferde einkaufen, aber die Verhandlungen werden sie nicht verstehen.

Gurnigg: Sie scheinen die windische Sprache nicht recht zu kennen; ich bitte, daß über meinen Zusatz abgestimmt werde, und für den Fall, als die Abstimmung gegen mich ausfällt, mein votum separatum zu Protokoll zu nehmen.

Haffner: Ich erlaube mir eine kleine Aenderung oder eine Zusammenschmelzung beider Anträge vorzuschlagen. Obschon ich überzeugt bin, daß der Grundsatz der Gleichheit bewahrt werden soll, so glaube ich doch, soll man den Kreisrath nicht zwingen, in der slovenischen Sprache zu verhandeln. Ich glaube, der Beisatz könnte dahin modificirt werden, daß, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden es verlangt, so soll die slovenische Sprache als Geschäftssprache gelten, und wenn dieß nicht der Fall ist, so soll in der deutschen Sprache verhandelt werden. Oder man könnte allenfalls sagen: wenn zwei Drittel es verlangen.

Wasserfall: Ich glaube, daß dieser Antrag ganz in dem meinigen begriffen ist; denn wenn dem Kreisrathe frei steht, in der slovenischen Sprache zu verhandeln, so wird er es thun, wenn die absolute Majorität dafür ist. Ich würde nichts für meine Person dagegen haben, daß die slovenische Sprache bei diesen Kreisrathen als Geschäftssprache bestimmt werde; ich wünsche, daß alle Nationalitäten gleichgehalten werden; ich besorge nur, daß vorhinein ein Zwang auferlegt werde, wie sie sprechen oder verhandeln sollen, da doch der Fall eintreten kann, daß die slovenische Sprache, wenigstens bei den schriftlichen Verhandlungen, welche sie dem Landtage vorlegen sollen, unbequem sein wird. Wenn nun der Zwang eintritt, daß in der slovenischen Sprache Alles geschrieben werden müsse, so wird dieß am Anfange sehr schwer und für Grenzgemeinden von Nachtheil sein, weil vielleicht Männer von Tüchtigkeit von der Würde eines Kreisrathes ausgeschlossen werden müßten, da sie nicht in der Sprache so fest sind, um Protokolle zu führen oder dictiren zu können. Bloß aus diesem Grunde wäre ein Zwang nicht förderlich und unbequem.

Gurnigg: Ich kann die Versammlung nicht überzeugen, daß ich Recht habe, ich bitte daher um weiter nichts, als daß über meinen Antrag abgestimmt werde. Man geht von der Ansicht aus, daß die Sprache noch nicht so weit gediehen sei, daß sie zu den Verhandlungen tauglich sei, während ich glaube und sage; daß sie schon auf einer solchen Stufe stehe, um bei den Verhandlungen gebraucht werden zu können.

Gottweiß: Es könnte nur beigefügt werden, daß das Protokoll deutsch an den Landtag eingereicht werden soll.

Wasserfall: Im §. 84 ist es der Volksversammlung überlassen, in der Geschäftsordnung zu bestimmen, ob sie in slovenischer oder deutscher Sprache verhandeln wolle.

Gurnigg: Um die Besorgnisse des Hrn. Dr. Wasserfall zu heben, könnte gesagt werden: die Verhandlungssprache ist die slovenische; wenn nun der Fall eintritt und es nothwendig ist, daß einzelne Gegenstände deutsch verhandelt werden, so steht es der Versammlung frei, ausnahmsweise deutsch zu sprechen, aber in der Regel soll die Verhandlungssprache die slovenische sein.

Toppainer: Es ist nicht immer thunlich, daß durchaus slovenisch verhandelt werde; nehmen wir die Städte Marburg und Pettau an, welche fast ganz deutsch sind.

Gurnigg: Wir wissen nach dem §. 81 noch nicht, wohin die Stadt Marburg gehören wird, dieß hängt erst von ihrer Erklärung ab.

Toppainer: Nehmen wir aber die Stadt Pettau an, sie hat bei 2000 Bewohner, wovon vielleicht 1000 nicht windisch sprechen können. Ich glaube, es soll dem Kreisrathe freigestellt bleiben, ob er in windischer oder deutscher Sprache verhandeln wolle.

Gurnigg: Es fragt sich nur, ob 1000 deutsche oder der ganze Volksstamm berücksichtigt werden soll. Ich glaube, wir sind doch hier, um das ganze Volk zu vertreten.

Rottulinsky: Da nach dem §. 81 den Gemeinden frei steht, sich zu diesem oder jenem Kreise hinzuschlagen, so ist die Einwendung, daß in der Stadt Marburg und Pettau und in andern Grenzgemeinden das deutsche Element vorherrschend sei, allerdings wichtig, um nicht durch einen Zwang hinsichtlich der Verhandlungssprache diese zu einem andern Kreise zu bewegen.

Gottweiß: Man könnte vielleicht sagen: In Untersteiermark ist die Verhandlungssprache die slovenische, es kann aber auch die deutsche nicht ausgeschlossen werden.

Toppainer: Warum soll man Jemanden zwingen, windisch zu sprechen, wenn er nicht kann oder nicht will.

Kopotar: Ich erlaube mir die Frage zu stellen: ob die Verhandlungen der Kreisräthe veröffentlicht werden, und wer die Grenze bestimmen wird?

List: Freilich werden sie veröffentlicht, und zur Grenzbestimmung ist eine eigene Commission.

Präsident: Jetzt werde ich zuerst fragen: sind Sie mit dem §. 83 einverstanden, wie er ist? dann werde ich fragen: ob ein Zusatz gemacht werden soll und welcher?

(Abstimmung für die erste Frage. Der §. 83 bleibt.)

Präsident: Jetzt kommen wir also zum Antrage des Hrn. Dr. Gurnigg in Betreff der windischen Sprache, nämlich daß in dem untersteiermärktischen Kreise die Verhandlung durchaus in windischer Sprache geführt werden soll.

Gurnigg: Mein Antrag war, daß die Verhandlungssprache in der Regel die slovenische sei.

Toppainer: Es ist erst die Frage, ob die slovenische Sprache auch die Schriftsprache sein kann; wir haben noch keine solche.

Gurnigg: Ich muß bemerken, daß gerade aus dem Marburger Kreise die tüchtigsten Wenden hervorgegangen sind.

Toppainer: Ich meine, es soll dem Kreisrathe freigestellt bleiben, ob er windisch oder deutsch verhandeln wolle. Die Majorität soll entscheiden.

Wasserfall: Wenn die slovenische Nation es dringend wünscht, daß slovenisch verhandelt werde, so

KOPIE

wird sie solche Kreisräthe wählen, die slovenisch können, und wenn solche sind, so wird ohnehin Alles slovenisch gesprochen und geschrieben; daher glaube ich, daß die Nationalität am besten garantirt wird, wenn man sagt: die Verhandlungen und die Protokolle können in slovenischer und deutscher Sprache geführt werden.

Gottweiß: Ich muß bemerken, daß in dem Antrage des Hrn. Gurnigg ebenfalls kein Zwang enthalten ist, weil es heißt: in der Regel.

Horstig: Die beiden Anträge sind so wenig in der Wesenheit verschieden, daß ich glaube, sie könnten vereint werden.

Wasserfall: Ich erkläre, daß ich mich gerne an Hrn. Dr. Gurnigg anschließen würde, aber ich meine, wir kommen auf viele Inconvenienzen; denn wenn, wie z. B. Hr. Toppainer gesagt hat, so Viele in Untersteier selbst nicht windisch verstehen, und deswegen auch deutsche Kreisräthe gewählt würden, welche nicht slovenisch verstehen, diese wären also überflüssig oder man dürfte gar keine solchen wählen, die nicht slovenisch verstehen.

Gurnigg: Daß da Schwierigkeiten obwalten, kann ich nicht in Abrede stellen, allein solche Schwierigkeiten findet man bei jeder neuen Einrichtung; aber ich finde keine Inconvenienzen, die die Ausführung dieses §. unmöglich machen, wohl aber sehe ich in einer solchen Bestimmung eine Garantie und Gewährleistung der Nationalität.

Emperger: Wenn man sagt, die Verhandlungen sind in der Regel in der slovenischen Sprache zu führen, so ist darin schon ein Mittel, den Inconvenienzen zu begegnen; denn tritt eine Inconvenienz ein, so ist der Ausnahmefall schon begründet. Uebrigens meint aber auch Hr. Gurnigg, daß eine große Garantie für die slovenische Nationalität in der Anerkennung dieser Maßregel liege. Ich glaube, wir sollen dabei bleiben, sonst könnte man uns vorwerfen, wir hängen noch an dem Alten, und wollen die Völkerschaften unterdrücken, bloß wegen ein Paar Worte.

Wasserfall: Es will ja Niemand die Nationalität unterdrücken, da wir schon im ersten §. das Gegentheil ausgesprochen haben. Es handelt sich hier nur darum, ob man Jemanden zwingen soll, slovenisch zu sprechen, und wenn man ihn nicht zwingt, so ist auch Niemand unterdrückt.

Emperger: Es heißt ja in der Regel, und dabei wird Niemand gezwungen, das läßt Ausnahmefälle zu, und wenn der Antragsteller eine größere Garantie in diesen Worten findet, so soll man es dabei belassen.

Toppainer: Ich glaube, wenn es den Kreisräthen überlassen wird, ist es daselbe.

In Marburg haben sie gebethen, daß in den Schulen deutsch gelernt werde, warum soll nun Marburg und Pettau ausgeschlossen sein, an den Verhandlungen Theil zu nehmen? diese sind aber ausgeschlossen, wenn windisch verhandelt wird.

Knafl: Ich glaube, daß sich die gegenwärtige Debatte deshalb so in die Länge gezogen hat, weil man der Ueberzeugung war, daß es auf Umstände und Verhältnisse in einem solchen Kreisrathe ankommen wird, welche von beiden Sprachen vorzugsweise zu sprechen sein wird; es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, wenn zum §. 84 noch ein Beisatz gemacht würde: „und insbesondere der Gebrauch der Sprache, in welcher zu verhandeln ist, festzustellen ist,“ und der von Hrn. Gurnigg angetragene Beisatz kann dann zum §. 83 aufgenommen werden, und doch ist die Versammlung in der Wahl nicht beschränkt.

Bertitsch: Da müßte aber zuerst bestimmt werden, in welcher Sprache zu verhandeln ist, und dann erst können die Schriftführer gewählt werden, weil man nicht weiß, ob wohl einer beide Sprachen sprechen kann.

Knafl: Darum kann man im §. 83 den Beisatz des Hrn. Gurnigg machen, daß die windische Sprache in der Regel die Verhandlungssprache ist; im §. 84 aber sagen, daß es der Versammlung überlassen bleibt, die Sprache zu wählen; denn es hängt von Umständen ab, welche Kreisräthe gewählt werden, und welche Zuhörer vorhanden sind.

Kottulinsky: Ich habe nur eine Schwierigkeit zu bemerken, welche man nicht übersehen wolle, und welche hier schon angeregt wurde. Gleich nach den Märztagen hat der Landtag beschlossen, eine populäre Bekanntmachung an das Landvolk zu erlassen. Diese wurde auch im populären Sinne in die slavische Sprache übersetzt, revidirt, und im Giltier Kreise hat man sie nicht verstanden.

Gurnigg: Man hat sie verstanden, aber sie war nicht populär für die Bauern.

Gottweiß: Das Verstehen hängt nicht immer von der Sprache ab, sondern ob man Begriff von solchen Ideen hat; auch die deutschen Currenden werden nicht immer verstanden.

Gurnigg: Es ist hier gerade so, wie mit der Hof- und Hitzendorfer Sprache; so wie der Hitzendorfer die Hofsprache nicht versteht, eben so ist es bei dem windischen Bauer.

Kottulinsky: Die deutsche Kundmachung hat gewiß jeder unserer Landleute verstanden.

Toppainer: Darum sage ich ja, daß es schwer ist, denn sie haben die slavische Schriftsprache noch nicht; wohl aber haben sie die deutsche Sprache.

Gurnigg: Dann ist das ja nur ihre Schuld.

Toppainer: Aber es ist doch schwer, wenn ich eine Sprache nicht verstehe, daß ich dann nicht mehr sollte nützen können.

Scheicher: Jede Nation hat ja die Freiheit, ihre Sprache auszubilden; daher ist es ja nicht unsere Pflicht, die windische auszubilden.

Wasserfall: Ich stehe von meinem Antrage ab, und wer ihn benützen will, der mag es thun, man könnte sonst, wie ich eben hörte, noch in den Verdacht kommen, daß man zu wenig loyal ist.

Kottulinsky: Das macht auf die Abstimmung einen großen Einfluß; wenn dieser Antrag stehen bleibt, so würde ich anders votiren.

Horstig: Ich möchte Hrn. Gurnigg ersuchen, seinem Antrage noch den Beisatz beizufügen, wenn nicht mit absoluter Stimmenmehrheit etwas Anderes bestimmt wird.

Toppainer: Aber wozu diesen Beisatz, wenn es ihnen schon freigestellt ist, die Sprache zu wählen.

Gurnigg: Um die ganze Sache zu beenden, will ich mich zufriedenstellen, und meinem Antrage noch den Beisatz beifügen: „wenn nicht zwei Drittel der Stimmen anders beschließen.“

Horstig: Das ist dann schon Zwang.

Präsident: Also der Antrag des Hrn. Gurnigg geht dahin, daß die Verhandlungen in slavischer Sprache vorgenommen werden, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die deutsche Sprache verlangen; wer für diesen Antrag ist, beliebe aufzustehen.

(Die Mehrheit ist nicht dafür.)

Toppainer: Ich beantrage gerade das Gegentheil, es soll deutsch verhandelt werden.

Kottulinsky: Ich aber möchte so sagen: es soll in der Regel die slavische Sprache beim Kreisrathe die Geschäftssprache sein, wenn nicht die absolute Stimmenmehrheit das Gegentheil wünscht.

Foregger: Ich glaube, es wird am besten sein, wenn Hr. Gurniggs Bestimmungen ganz weglassen werden; denn wenn man mit den Worten so umgehen muß, wie

KOPIE

mit einem weichen Ei, so ist das schon etwas Schweres; ich glaube, wenn die Sprache sich veredelt, so wird sie ohnehin zur Verhandlungssprache genommen werden.

Kottulinsky: Ich glaube, mein Amendement steht dem Hrn. Gurnigg am nächsten, und ich glaube, daß es so auch am billigsten und am loyalsten ist.

Toppainer: Ich habe meinen Antrag früher gestellt; daher soll auch über denselben früher abgestimmt werden.

Kottulinsky: Mir ist keine Regel bekannt, welche bestimmt, daß der früher gemachte Antrag auch früher zur Abstimmung gelangen soll; denn in der Geschäftsordnung heißt es bloß, daß das Präsidium den Antrag zu formuliren hat. Ich glaube, daß nur allein die Ordnung zu beobachten sei, nach dem Inhalte der Amendements, Hrn. Gurniggs Antrag hat den weitesten Wirkungskreis; dann aber kommt mein Antrag, weil in demselben die deutsche Sprache als Regel aufgestellt ist, und dann erst kommt der Antrag des Hrn. Toppainer, weil er die Regel nicht festsetzt. Mein Antrag aber dürfte in der stufenweisen Reihenfolge dem des Hrn. Gurnigg am nächsten sein; ich für meine Person nehme kein Vorrecht in Anspruch, sondern bloß für den Inhalt des Antrages. Wenn die Mehrheit nicht für mich ist, so wird sie wohl für den weit ausgedehnteren des Hrn. Toppainer sein.

Toppainer: Daselbe ist auch bei mir der Fall, ist die Minorität für mich, so kann dann über ihren Antrag abgestimmt werden, ich habe meinen Antrag früher gestellt, daher soll auch über denselben zuerst abgestimmt werden.

Präsident: In der Geschäftsordnung steht: „Die Anträge sind in der Reihe abzustimmen, wie sie gestellt wurden.“

Kottulinsky: Das steht nicht in der Geschäftsordnung, es heißt: Dem Präsidio kommt die Formulirung der Frage zu.

Azula liest den Bezug nehmenden §. der Geschäftsordnung.

Präsident: Was ist Ihnen wünschenswerther, sollen wir über die eine oder über die andere Frage zuerst abstimmen?

Scheicher: Es ist nicht so lange her, daß ein Streit war, worüber zuerst abgestimmt werden soll, und da hat es geheißt, was zuerst angetragen war.

Emperger: Ich habe das leider bei mir erfahren. Ich habe einen Antrag gegen den Antrag der Commission gemacht, und mein Antrag wäre gewiß durchgegangen, wenn zuerst über denselben abgestimmt worden wäre; so aber wurde zuerst über den Antrag der Commission abgestimmt, und weil derselbe angenommen wurde, bin ich mit meinem durchgefallen.

Gurnigg: Wir kommen zu weit, ich bitte zuerst über den Antrag des Hrn. Toppainer abstimmen zu lassen.

Präsident: Hr. Toppainer, wollen Sie ihren Antrag formuliren?

Toppainer: Mein Antrag geht dahin, wenn der Kreisrath zusammentritt, so bestimmt er zuerst, in welcher Sprache verhandelt werden soll; entscheidet die Majorität sich für die windische Sprache, so soll windisch verhandelt werden, entscheidet sie für die deutsche, so deutsch.

Bittoni: Das ist daselbe, was Hr. Dr. v. Wasserfall früher beantragt hat, und ich glaube, mit denselben Worten.

Toppainer: Ich würde Hrn. Dr. v. Wasserfall bitten —

Wasserfall: Ich habe meinen Antrag zurückgenommen.

Bittoni: Es steht dem Kreisrathe frei, in welcher Sprache er verhandeln will.

Präsident: Wer damit einverstanden ist, beliebe aufzustehen.

(Majorität dafür.)

Gurnigg: Euere Excellenz, ich bitte mein *Votum separatum* zu Protokoll zu nehmen, welches dahin geht, daß der §. lauten soll: „Die Verhandlungssprache ist in der Regel die slovenische.“

Horstig: Sie haben früher gesagt, zwei Drittel der Stimmen, und darum habe ich auch nicht für Ihren Antrag gestimmt.

Gurnigg: Ich habe das nur aufgenommen, um die Debatte abzukürzen, weil sich aber die Majorität für den Antrag des Hrn. Toppainer ausgesprochen, so kehre ich zu meinem ursprünglichen Antrage zurück.

Haffner: Wir haben Ihrem Antrage mit dem Zusage des Hrn. v. Horstig beige stimmt, denn sonst müßten wir mit Hrn. Toppainer stimmen.

Gurnigg: Der wurde aber augenblicklich fallen gelassen.

Wasserfall: Auch ich war der Ueberzeugung, daß in der Regel die slovenische Sprache die Geschäftssprache sein soll, wenn nicht zwei Drittel die deutsche Sprache als Verhandlungssprache annimmt.

Gurnigg: Also bitte ich, dieses zu Protokoll zu nehmen; ich nehme auch keinen Anstand.

Kottulinsky: Der so eben gefaßte Beschluß sollte zu §. 84 kommen; dort paßt er besser hinein.

Präsident: Er ist aber zum §. 83 gefaßt worden. Kottulinsky: Der Hr. Toppainer hat gesagt, das erste Geschäft soll sein, die Sprache zu bestimmen.

Präsident: Er ist davon abgegangen, weil über den §. 84 noch nicht abgestimmt wurde, und Hr. Toppainer sagte, es steht dem Kreisrathe frei, in der deutschen oder slovenischen Sprache zu verhandeln.

Wasserfall: Das muß das erste Geschäft sein, denn sonst weiß man nicht, die Schriftführer zu wählen.

Präsident: Das kann zu §. 83 kommen, und bei §. 84 sagt man: das erste Geschäft ist die Berathung, in welcher Sprache verhandelt werden soll.

Gurnigg: Euere Excellenz, ich bitte, diese Herren, die meiner Meinung sind, namentlich aufzufordern; folgende Herren stimmten der Ansicht des Hrn. Gurnigg bei: Josef Graf Wurmbbrand, Dr. Haffner, Dr. Hasler, Dr. Emperger, Dr. Wasserfall, Dr. Gottweiß, Sigmund, Dr. Foregger, v. Kunstl, Schuscha, Kopotar, Lukaschitz, Gosak, Kummer und Masten.

§. 84.

Wahl des Präsidenten und der Schriftführer, dann Feststellung der Geschäftsordnung.

„Das erste Geschäft einer solchen Versammlung ist, sich unter der Leitung des Alterspräsidenten einen Präsidenten und einen Schriftführer zu wählen, worauf dann die Geschäftsordnung festzustellen ist.“

Präsident: Wer hat über diesen §. etwas zu bemerken?

Emperger: Ich habe bloß zu bemerken, daß noch am Schlusse der Beisatz gemacht werde: Die Verhandlungen sind öffentlich.

Präsident: Jetzt wäre die von mehreren Herren beantragte Einschlebung zu machen; und es wird auch nothwendig sein, zu bestimmen, daß das erste Geschäft die Wahl der Sprache sei, und zwar der Wahl noch vor dem Schriftführer. Es würde also heißen: Das erste Geschäft einer solchen Versammlung ist, unter der Leitung des Alterspräsidenten die Verhandlungssprache zu bestimmen, dann einen Präsidenten und ihre Schriftführer zu

wählen, worauf dann die Geschäftsordnung festzustellen ist. Die Verhandlungen sind öffentlich zu halten.

Sind Sie damit einverstanden?
(Mehrheit dafür.)

§. 85.

Wirkungskreis.

„Den Kreisrathen obliegt überhaupt die Wahrnehmung aller Interessen des Kreises, dieselben mögen auf Geistesbildung, Sittlichkeit oder den materiellen Wohlstand seiner Bewohner Bezug haben. Die Kreisräthe sind demnach verpflichtet, die Verwaltungsbehörden des Kreises zu überwachen, die etwa entdeckten Gebrechen und die Mittel zur Abhilfe in den Bereich ihrer Berathung zu ziehen, und ihre dießfälligen Anträge zu erstatten.“

Präsident: Meine Herren, Sind Sie mit diesem §. einverstanden?
(Mehrheit dafür.)

§. 86.

„Die Vorlagen an die Kreisräthe erfolgen durch das oberste landesfürstliche Verwaltungsorgan des Kreises, welchem in den Versammlungen der Kreisräthe wohl eine beratende, nicht aber auch eine entscheidende Stimme zukommt; jedenfalls aber die Verbindlichkeit obliegt, die gewünschten Aufklärungen im Bereiche seiner Amtswirkksamkeit zu ertheilen.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Ich muß hier erwähnen, daß mir dieser §. in Betreff der Vorlage nicht recht klar scheint, und daher ein Mitglied der Commission bitten muß, mir hierüber eine Aufklärung zu geben.

Wasserfall: Wir haben geglaubt, den Kreisrathen die Vorlage jener Gegenstände zuzuweisen, welche im Wirkungskreise der Kreisräthe liegen, was nämlich auf die Geistesbildung und das materielle Wohlfsein des Landes Bezug hat; eben so müssen bei Straßenanlegungen Ausweise vorgelegt werden, weil sonst nicht berathen werden kann; kurz: für Alles, was im §. 87 vorkommt, sollen die Voranschläge und Rechnungen vorgelegt werden.

Hasler: Wir glaubten, daß die Behörde, welche jetzt das Kreisamt ist, in der Folge aber was immer für einen Namen bekommen kann, verbunden sei, dem Kreisrath alle nur möglichen Aufklärungen zu geben, damit Anfragen auf eine genügende Weise vom Kreisrath und von der Behörde gelöst werden können. Daher soll auch der Kreishauptmann oder was er in der Zukunft für einen Titel bekommen wird, dem Kreisrath beizohnen, aber keine entscheidende Stimme haben, und über die Lage des Kreises gehörige Aufklärung geben.

Wasserfall: Ja, es ist etwas undeutlich.

Kalchberg: Mir erscheint es klar; denn gerade so wie der Verwaltungsrath an den Landtag und an den gegenwärtigen ständischen Ausschuß Anträge zu geben hat, so hat es auch der oberste Verwaltungsbeamte des Kreises an den Kreisrath zu thun. Daß man übrigens auch abgeforderte Einlagen machen kann, versteht sich von selbst.

Präsident: Mir war es früher nicht klar, wenn sie aber damit zufrieden sind, so werde ich fragen: ob der §. so bleiben kann, wie er ist?

(Majorität dafür.)

§. 87.

„Die Kreisräthe haben insbesondere den von der Verwaltungsbehörde ihnen übergebenen Voranschlag über die Kreisanlagen für Straßen, Casernen, Spitäler, Vor-

spann u. s. w., wie die Rechnungen für die Vergangenheit zu prüfen, und mit ihrem Gutachten versehen dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung, oder kann der §. so bleiben, wie er ist?

(Einhellig angenommen.)

§. 88.

„Von den Kreisrathen ist jährlich ein Bericht über den Stand der Landwirthschaft, des Handels, der Gewerbe, des Schulwesens, der Volkswehr, des Armen- und Sanitätswesens, so wie über die Beschaffenheit der Straßen, der Wasser- und sonstigen Baulichkeiten, und über das Gedeihen und Wirken der im Umfange des Kreises befindlichen Landesanstalten zu erstatten, und sammt dem Berathungsprotokolle an den Landtag einzufenden.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung, oder kann der §. bleiben, wie er ist?

(Einhelligkeit dafür.)

§. 89.

„Die Kreisräthe haben ihr Gutachten in allen Fällen abzugeben, in welchen sie dazu vom Landtage aufgefordert werden.“

Präsident: Meine Herren, kann der §. so bleiben, wie er ist?

(Einhelligkeit dafür.)

§. 90.

„In jedem Kreise besteht eine Kreis-Schulcommission, welche aus mehreren vom Kreisrath auf fünf Jahre gewählten Mitglieder besteht, wobei sämmtliche im Kreise befindlichen Religionsparteien vertreten sein sollen. — Diese Kreis-Schulcommission wählt sich den Präsidenten aus ihrer Mitte.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung?

Horstig: Ich bitte, mein früher beim §. 76 gegebenes Votum separatum auch hier zu Protokoll zu nehmen.

Präsident: Das kann geschehen; jetzt frage ich: ob der §. so bleiben kann, wie er ist?

(Majorität dafür.)

§. 91.

„Die Mitglieder der Kreisräthe haben ihre Dienste unentgeltlich zu leisten, und haben daher weder auf Tagelöhner, noch auf eine Vergütung der Reisekosten Anspruch.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand gegen diesen §. eine Bemerkung?

Pist: Ich finde es unbillig, daß ein Mitglied des Kreisrathes, welches sich 14 Tage in der Stadt aufhalten soll, weder Diäten bekommt, noch eine Reisevergütung erhält; ich bin von der Stadt Fürstfeld gewählt worden, und es macht mir daher nichts. Aber nicht Alle besitzen ein Vermögen und können die Reise umsonst thun.

Kopotar: Es wäre wünschenswerth, daß auch die Mitglieder des Kreisrathes Tagelöhner und Reisekostenvergütung erhielten.

(Allgemeines Murren.)

Kottulinsky: Eine große Klage bis jetzt war es, daß die frühere Verwaltung so theuer zu stehen gekommen ist; wenn wir nun gar nichts unentgeltlich thun wollen, so wird die neue Verwaltung noch kostspieliger sein. Wo bisher nur zwei Beamte waren, dort werden

in der Folge mehrere Vertreter sein, und wenn diese alle bezahlt werden sollen, so wird eine solche Verwaltung viel theurer sein, als die frühere.

Haßler: Ich schließe mich auch dieser Ansicht an, und ich glaube, es wird nicht schwer sein, Männer in einem Kreise zu finden, die das Vertrauen des Volkes haben, und sich auch herbeilassen werden, solche Ehrengeschäfte unentgeltlich zu übernehmen.

Kopotar: Wie lange werden diese Sitzungen aber dauern?

Kottulinsky: So lange es die Geschäfte erfordern, aber nicht länger als 14 Tage; übrigens muß man die Volksvertretung wohl von Tagwerken unterscheiden, wofür man bezahlt wird.

List: Es müssen also nach diesem §. lauter Wohlhabende gewählt werden.

Haßler: Ich glaube, es gehört wegen 14 Tage gerade keine übermäßige Wohlhabenheit dazu.

Scheicher: Ich begreife nicht, wie man immer von Patriotismus sprechen kann. — Wenn man 15 bis 20 fl. an landesfürstlichen Steuern zahlt, so glaubt man, daß man viel gethan hat; wenn man aber 15 bis 20 fl. zusetzen soll, so ist das Patriotismus, und ich weiß nicht, ob die Reichen nur um 1 fl. mehr zahlen. Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die Reichen gerade die Letzten, und nicht die Ersten waren, und gerade die Kleinhäusler hergehalten haben.

Kottulinsky: Die landesfürstliche Steuer richtet sich nach der Größe des Besitzthumes.

Horstig: Wir müssen dann das gemeinnützige Volksinstitut aufheben, wenn alle Deputirten bezahlt werden sollen. Ich will keineswegs widersprechen, daß es für Manche drückend sein kann; allein es fragt sich nur, ob man eine solche Last auf das Land legen kann; denn wenn ein Kreisrath aus allen Gemeinden zusammengesetzt sein soll, so kommen, wenn sie alle erscheinen müssen, die Reisekosten für alle zu bezahlen, welches sehr hoch zu stehen kommt, und daher dem Lande sehr schwer fallen wird.

Haßner: Welche große Tagelder werden da herauskommen!

Scheicher: Das soll man aber der Gemeinde überlassen.

Kottulinsky: Das kann man aber der Gemeinde nicht überlassen, weil sonst große Mißbräuche Statt finden könnten, und Mancher dann sagen würde, wähle mich, ich gehe umsonst.

Präsident: Meine Herren, kann also der §. 91 bleiben, wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

Das ist nun der letzte §. unseres Gesetzesentwurfes, und auch der letzte Tag unserer gegenwärtigen Versammlung.

Jetzt kommen wir nur noch einmal zusammen, um das heutige Protokoll vorzulesen, und weil dasselbe nur kurz ist, so glaube ich, daß wir morgen um 10 Uhr zusammenkommen sollen.

Wurmbrand: Ich glaube, wir sollen wie gewöhnlich um 9 Uhr zusammenkommen.

Scheicher: Wie ist es denn wegen des Nachschickens der stenographischen Berichte.

Präsident: Die werden mittelst Kreuzbandes durch die Post nachgeschickt werden.

Bittoni: Ich habe das von den meisten Herren übernommen.

Kottulinsky: Die gedruckten Auflagen über die angenommenen Entwürfe müssen auch nachgeschickt werden.

Wasserfall: Euer Excellenz, ich würde bis morgen auch um den Einbegleitungsbericht zu diesem Entwurfe bitten.

Kottulinsky: Derselbe braucht nur ganz kurz zu sein.

Präsident: Meine Herren, wir haben jetzt noch einen Bericht zu erstatten über die Forderungen des Landes an das Aerar. Das ist eine Forderung, mit der wir bis morgen nicht fertig sein können, und ich glaube doch nicht, daß wir so lange versammelt bleiben sollen. Ist es Ihnen recht, daß dieser Bericht beim provisorischen Ausschusse abgelesen werde? es handelt sich ohnedies nur um die Stylisirung, der Beschluß ist schon gefaßt.

Guggis: Da müßte der provisorische Ausschuss zusammenberufen werden.

Foregger: Ich mache den Antrag, daß er den hier anwesenden Mitgliedern des provisorischen Ausschusses zur Prüfung übergeben werde.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

Mehrere Stimmen: Ja ja.

Horstig: Ich erlaube mir hier noch etwas zu bemerken: Es ist kein Zweifel, daß die Stelle eines jeweiligen Landesgouverneurs von sehr großer Wichtigkeit für die Provinz ist, und daher das Vertrauen, welches die Provinz zu ihm hat, von wesentlichem Einfluß ist. Es besteht in Frankreich die Uebung, daß die Minister das Vorschlagsrecht haben bei Besetzung der Präfectenstellen; ich möchte daher beantragen, daß der jeweilige Landtag das Recht haben soll, drei Candidaten zur Besetzung der höchsten politischen Stelle des Landes in Vorschlag zu bringen, weil eben diese Stelle für das Land sehr wichtig ist, und das Vertrauen des Volkes wesentlich bedingt.

Haßler: Der Vorgang in den Niederlanden bei der freisinnigen Verfassung ermuthiget mich, diesen Antrag zu unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil ich bemerkt habe, welche Mißbräuche in dieser Beziehung in Frankreich, so wie in den übrigen constitutionellen Ländern Statt gefunden haben. Die Häupter der Opposition sind dort im beständigen Kampfe mit dem Ministerium. Sie suchen sich der Ministerstellen zu bemächtigen, und daher eine Partei für sich zu gewinnen, um das Ministerium zu stürzen. Um sich nun einen großen Anhang zu verschaffen, versprechen sie ihren Anhängern einträgliche Stellen, wie die Präfectenstellen; noch lockender aber wäre bei uns die Gouverneursstelle. Um nun diesen Untrieben zu steuern, und zu verhindern, daß nicht auf diesem Wege ganz unwürdige Männer zur Verwaltung des Landes kommen, trete ich der Ansicht des Hrn. v. Horstig bei, und fühle mich hierzu insbesondere ermuthiget durch die freisinnigen Verfassungen der Niederlande.

Horstig: Am zweckmäßigsten dürfte dies als §. 50 aufgenommen werden. Dieses Vorschlagsrecht ist um so wichtiger, weil sonst der Gouverneur, der übrigens das Vertrauen des Landes hat, und dessen Wirksamkeit hinlänglich bekannt ist, durch Intriguen und Hofcabalen zum Nachtheile dem Lande entzogen werden könnte, welchem Nachtheile man dadurch begegnen könnte, daß wir ein Mittel haben, um diesem entgegenzuwirken.

Emperger: Auch ich trete dieser Ansicht aus dem Grunde bei, weil die Stelle eines politischen Landeschefs sehr wichtig ist, und man dazu nur Männer des Vertrauens berufen soll.

List: Das Ministerium Doblhoff hat erklärt, daß mit der Regierung auch die Gouverneure, als die Organe derselben, fallen müssen.

Knaßl: Das kann aber dem Wohle und dem Interesse einzelner Provinzen sehr nachtheilig sein.

List: Man könnte es in dem Interesse der Provinz verlangen, daß man diesen Gouverneur behalten will, es steht uns ja frei.

Präsident: Hr. v. Horstig, wollen Sie Ihren Antrag formuliren?

Horstig: Ich glaube als §. 50 und so: Der Landtag ist berechtigt, der Staatsregierung bei jeder Erledigung der Stelle eines obersten politischen Chefs des Landesguberniums in Steiermark drei Candidaten zur Befestigung derselben in Vorschlag zu bringen.

Wasserfall: Mir scheint, der Ausdruck „Landesgubernium“ könnte sich mit der Zeit ändern.

Horstig: Ich wußte nicht geschwind etwas Passenderes, vielleicht „oberster politischer Landeschef.“

Haffner: Das Wort oberster kann wegbleiben.

Häßler: Aber auch die Verpflichtung muß ausgesprochen werden, daß die Regierung Einen von diesen Candidaten nehmen muß; denn sonst machen wir einen Vorschlag, und die Regierung kann noch immer nehmen, den sie will.

Horstig: Dann könnte man sagen: von denen Einem die Stelle verliehen werden muß.

Kottulinsky: Ich glaube wohl bemerken zu müssen, daß wir uns in dem gegenwärtig verhandelten Entwurfe eine sehr große Macht, Vollkommenheit und Autonomie vorbehalten haben. Eine solche ist aber auch nothwendig, damit der Vertretung gegenüber die Regierung gehörig stark sei, und ihre Organe nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Systeme wählen könne. Nachdem wir uns aber so viele Rechte vorbehalten haben, so glaube ich, daß wir die Regierung nicht auch darin beschränken sollen, sich frei ihre Organe zu wählen; ich muß mich daher gegen diesen Antrag aussprechen.

Wasserfall: Ich ließe mich überzeugen, wenn die Landesverfassung bei uns auf solcher Basis stände, wie Hr. Graf Kottulinsky bemerkte, daß wir nämlich die politische Verwaltung schon hätten. Wenn wir nun den Chef auch noch wählen wollen, so lassen wir der Regierung gar keine selbstständige Macht mehr, und ich glaube, daß auch in anderen Ländern, wo die Provinzen einen Einfluß auf die Wahl des politischen Landeschefs haben, der Landtag keine so ausgedehnte Macht hat, wie wir sie ihm hier eingeräumt haben.

Kunsti: Wir können uns auch nicht in die Kenntniß von allen Personen setzen, und dadurch würden die fähigsten und verdienstvollsten Männer von solchen Stellen ausgeschlossen bleiben; denn wie können wir alle Hof- und Regierungsräthe kennen.

Emperger: Wenn eine Wahl Statt finden wird, so wird man doch die Fähigsten wählen, und bei den Landtagsverhandlungen wird sich schon zeigen, wer der Fähigste ist; es ist da nicht nothwendig, daß er ein Hofrath sei.

Gottweiss: In allen constitutionellen Staaten ist dem Regenten die Ernennung der höchsten Beamtenstellen durchaus vorbehalten; wir haben uns aber ohnedies so viel eingeräumt, daß die Regierung von der innern Provinzialverwaltung beinahe gar nichts mehr hat.

Emperger: Ich bitte, nur das Verhältniß in Ungarn anzusehen; dieses Land wählt den Palatin, und hat eine Verfassung, die ihren Vertretern die größten Rechte einräumt.

List: Aber die Regierung kann den Palatinus wählen, es werden drei Candidaten vorgeschlagen, der König kann seinen Statthalter ernennen, der Palatin ist aber nicht Statthalter, er ist bei uns Beamter des Reiches; der Statthalter vertritt den König, der Palatin ist aber Volksbeamter, er wird vom Volke gewählt, der Statthalter aber vom König ernannt.

Horstig: Was die Bemerkung des Hrn. v. Kunsti betrifft, daß man viele Hofbeamten nicht kenne, so ist es wahr; aber uns muß es am meisten an solchen gelegen

sein, welche die Provinz genau kennen. Das können aber nicht solche sein, die aus Galizien oder Böhmen kommen, die sind uns fremd; darin liegt eben der Grund, warum ich meinen Antrag stellte; was Hr. Dr. Gottweiss bemerkte, daß es auch in anderen constitutionellen Ländern nicht der Fall sei, so hat darüber schon früher Hr. Professor Häßler gesprochen.

Wasserfall: Nachdem sich die Steiermark selbst regiert, so ist es nothwendig, daß die Staatsbehörde die oberste Aufsicht habe, damit sie beruhiget sein kann, und zugleich weiß, was im Lande geschieht; wenn aber der Landeschef aus dem Landtage gewählt werden soll, so schwindet dieses Recht auf nichts herab, der Landtag ist ein Alles in Allem: er ist Landesverwaltungsrath, Landesauschuß, Gubernium, und die Regierung hat gar keine Aufsicht mehr.

Kalchberg: Ich stimme auch ganz dieser Ansicht bei aus dem Grunde, weil in jenen constitutionellen Ländern, wo dieses Recht besteht, die Verwaltung nicht dem Lande, sondern der Regierung zusteht. Was die frühere Bemerkung eines Herrn Deputirten betrifft, daß in Ungarn die Candidaten vom Lande vorgeschlagen werden, die Regierung aber aus denselben einen zu wählen hat; so verhält sich die Sache nach meinem Wissen gerade umgekehrt; die Regierung schlägt drei Candidaten vor, wovon das Volk einen wählt.

Präsident: Ich glaube, daß jetzt über diesen Antrag genug debattirt wurde; wer mit dem Antrage des Hrn. v. Horstig einverstanden ist, beliebe aufzustehen.

(Nur Wenige stehen auf.)

Verlangen Sie nun, Hr. v. Horstig, daß ihr Votum separatim hier eingetragen werde? in das Protokoll kommt es ohnehin.

Jetzt werden wir die Adresse an den Hrn. Feldmarschall-Lieutenant Grafen Radetzky vorlesen.

(Leitner liest.)

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

(Alle: Ja.)

Meine Herren, es sind hier drei steierische Regimente genannt, nämlich Piret, Kinsky und Prohaska; es sind aber auch in anderen Regimentern Steierer eingetheilt, wie bei den Jägern, Dragonern etc., sollten wir auch von diesen eine Erwähnung machen?

Kottulinsky: Man könnte sagen: und alle in der Armee dienender Steierer.

Horstig: Diese haben sich besonders ausgezeichnet.

Präsident: Jetzt haben wir noch etwas: Es ist neulich beschlossen worden, daß wir leider nicht in der Lage sind, aus der ständischen Cassen einen materiellen Beweis unserer Achtung diesen Regimentern geben zu können; allein eines von den Herren Mitgliedern des Landtages hat es auf sich genommen, unter den Mitgliedern des Landtages zu sammeln, und hat einen Betrag von 431 fl. Conv. Münze erhalten. Wenn wir nun diese unter die drei Regimente vertheilen wollen, so kommt auf eines sehr wenig. Es ist zwar an und für sich viel, nachdem es bloß von den Mitgliedern der Versammlung herührt, aber für drei Regimente ist es doch immer zu wenig, daher müssen wir uns besprechen, was mit diesen Geldern zu geschehen hat.

Bertitsch: Ich glaube, es soll den Blessirten zu Guten kommen.

Präsident: Das läßt sich aber in das Dankschreiben nicht hineinnehmen, sondern muß mittelst einer besonderen Zuschrift eingeschendet werden; über die Verwendung dieses Betrages können wir noch nachdenken, und da wir morgen wieder zusammenkommen, darüber beschließen.